



# Meldestelle nach Art. 3c BetmG

## **Meldestelle Drogeninformationszentrum (DIZ)**

Das DIZ fungiert im Auftrag des Kantons Zürich als eine der Meldestellen in der Stadt Zürich.

# Früherkennung und Frühintervention bei suchtmittelgefährdeten Kindern und Jugendlichen

**Der 2011 in Kraft getretene Artikel 3c im revidierten Betäubungsmittelgesetz BetmG befugt Amtsstellen und Fachleute, suchtmittelgefährdete Kinder und Jugendliche zu melden. Denn häufig können sie erste Hinweise auf einen missbräuchlichen Suchtmittelkonsum früher erkennen als Eltern.**

## Art. 3c BetmG

«Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- und Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtmittelbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen melden, wenn

- sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben;
- eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt; und
- sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.»

Unter die Meldebefugnis nach Art. 3c BetmG fallen suchtmittelbedingte Störungen durch den Konsum von Betäubungsmitteln und Psychopharmaka, die den Bestimmungen des BetmG unterstehen. Alkohol- und Nikotinmissbrauch fallen *nicht* unter diese Bestimmungen.

## Ziel der Meldebefugnis

Der Artikel 3c trägt zur **Früherkennung und Frühintervention** bei. Die Meldebefugnis bietet eine niederschwellige Möglichkeit, Personen, insbesondere Jugendliche, in Bezug auf ihre Gefährdung im Umgang mit Suchtmitteln abzuklären. Eine Meldung nach Art. 3c kann als Alternative zu einer Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB dienen.

## Wie melden?

Meldebefugte Fachleute können Personen, die sie als suchtmittelgefährdet erachten, schriftlich per Formular an das Drogeninformations-

zentrum (DIZ) melden. Der Eingang der Meldung wird bestätigt.

Betrifft eine Meldung ein Kind oder eine jugendliche Person unter 18 Jahren muss, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen, auch die gesetzliche Vertretung informiert werden. Die Information erfolgt durch das DIZ.

## Was passiert nach der Meldung?

Nach Eingang der Meldung werden die Kinder oder Jugendlichen vom DIZ zu einem Abklärungsgespräch eingeladen. Wenn im Rahmen der Abklärungen eine Gefährdung festgestellt wird, finden weiterführende Beratungen durch das DIZ oder durch Dritte, statt. Bei Kindern und Jugendlichen, die sich einer Beratung verweigern oder bei denen die suchtspezifischen Beratungs- und Therapieangebote nicht ausreichen, kann die KESB involviert werden. Diese kann Unterstützungsmassnahmen wie Beistandschaften, fürsorgerische Massnahmen oder Therapie-massnahmen anordnen.

Die Mitarbeitenden des Drogeninformationszentrums (DIZ) unterstehen dem Amts- und Berufsgeheimnis nach Art. 320 und 321 des Strafgesetzbuches. Entsprechend erhalten Personen, die eine Meldung veranlassen, keine Rückmeldungen bezüglich allfälliger Massnahmen.

## Kontakt Meldestelle

### Drogeninformationszentrum (DIZ)

Das Meldeformular ist online verfügbar. Meldung nehmen wir per Brief entgegen:

Stadt Zürich  
Soziale Einrichtungen und Betriebe  
Drogeninformationszentrum (DIZ)  
Wasserwerkstrasse 17  
8006 Zürich

Bei Fragen und Unklarheiten erreichen Sie uns unter [diz@zuerich.ch](mailto:diz@zuerich.ch) oder telefonisch unter +41 44 415 76 46

[stadt-zuerich.ch/diz](http://stadt-zuerich.ch/diz)